

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 06.02.2019

Tagungsort: Landesmusikschule, mittlerer Schauburgsaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Anwesende:

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Mag. Margot Arthofer	
Herr Johann Roithmayr	1. Vizebürgermeister
Herr Mag. pharm. Erwin Geiger	
Herr Franz Dunzinger	
Frau Ursula Ozlberger	
Herr Gerhard Sageder	
Herr Martin Hofer	
Herr Josef Roiß	Vertretung für Frau Karin Rathmayr
Herr Eberhard Leidenfrost	Vertretung für Frau Ursula Dunzinger

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Wolfram Moshhammer	Bürgermeister
Herr Johann Humer	2. Vizebürgermeister
Frau Barbara Schatzl	
Herr Michael Humer	
Herr Hannes Aichinger	
Herr Gerhard Kloimstein	Vertretung für Herrn Roland Lukatsch
Herr Daniel Wachsmann	Vertretung für Herrn Werner Falk

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Peter Hinterberger	
Herr Robert Mager	Kurzfristig Entschuldigt (Beruflich) - kein Ersatz

Herr Christoph Schauer	
Frau Ulrike Gruber	
Herr Helmut Lamberg	
Herr Gustav Arthofer	Vertretung für Frau Karina Gaadt

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Rainer Rathmayr	
Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr	
Herr BSc August Wurm	Vertretung für Frau Mag. Petra Moser

Weiters anwesend:

Herr Roland Schauer
Frau Christa Dunzinger

Amtsleiter
Schriftführerin

Es fehlen :

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Herr Ing. Josef Greinöcker
Frau Karin Rathmayr
Frau BSc Carina Maria Allerstorfer
Frau Ursula Dunzinger

Entschuldigt (Beruflich)
Entschuldigt (private Gründe)
Vertretung für Herrn Ing. Josef Greinöcker
Vertretung für Frau BSc Carina Maria Allerstorfer

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Frau Anna Wimmer
Herr Ernst Hofmann
Herr Roland Lukatsch
Frau Gabriele Maria Würmer
Herr Werner Falk

Entschuldigt (Krank)
Entschuldigt (Beruflich)
Vertretung für Herrn Ernst Hofmann
Vertretung für Frau Anna Wimmer
Vertretung für Frau Gabriele Maria Würmer

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Frau Karina Gaadt

Entschuldigt (Beruflich)

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl
Frau Mag. Petra Moser

Entschuldigt (Beruflich)
Vertretung für Herrn Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl



KUNDMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Mittwoch, den 06.02.2019, um 19:00 Uhr

Die Sitzung findet in der Landesmusikschule, mittlerer Schauburgsaal statt.

TAGESORDNUNG

1. INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

- 1.1. HWS-Aschachtal; Vorstellung Projekt "Hochwasserschutz mittlere Aschach"

2. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEORGANE

- 2.1. Kultur- und Sozialausschuss; Nachwahlen aufgrund Mandatsverzicht
- 2.2. Sozialausschuss; Nachwahl der Obmann/Obfrau-Funktion
- 2.3. Bericht des Bürgermeisters über verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge der Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht

3. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

- 3.1. Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 15. Jänner 2019
- 3.2. Voranschlag 2019; Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Eferding

4. BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

- 4.1. B130/131 Umfahrung Popping-Karling; Änderung Nebenwegekonzept, Verordnung gem. § 11 Oö. Straßengesetz 1991 - Beschlussfassung
- 4.2. Flurbereinigung Mußbach - Beschlussfassung Wegenetzplan und Kostenbeteiligung
- 4.3. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.04 und Änderung ÖEK Nr. 2.02, Mitteilung von Versagungsgründen; Beschlussfassung
- 4.4. Pflegerstraße (Errichtung Fahrbahnteiler auf der Oed in Bergen Landesstraße); Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. § 15 LiegTG; Beschlussfassung
- 4.5. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.10 und Änderung ÖEK Nr. 2.05 (Ortschaftsbereich Hörmannsedt); Einleitungsbeschluss

5. ALLFÄLLIGES

In die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung kann nach der Genehmigung, welche in der nächsten Sitzung erfolgt, von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen und Abschriften hergestellt werden.

Der Bürgermeister:

(Wolfram Moshhammer)

angeschlagen am: 28.01.2019
abgenommen am: 07.02.2019

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 1. Halbjahres 2019 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 28.01.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.12.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verliest **einen Dringlichkeitsantrag** gemäß § 46 Abs.3 öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.:

Kostenersatz für Kindergartentransport; Änderung der Tarifordnung

Die **Aufnahme des Dringlichkeitsantrages** in die Tagesordnung wird vom Gemeinderat **einstimmig** (22 JA-Stimmen) beschlossen.

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt vor TOP Allfälliges.

GR Rainer Rathmayr und GR Gudrun Rathmayr erscheinen um 19.05 Uhr zur Sitzung.

1 INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

1.1 HWS-Aschachtal; Vorstellung Projekt "Hochwasserschutz mittlere Aschach"

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird Herr DI Josef Mader vom Gewässerbezirk Grieskirchen das Projekt „Hochwasserschutz mittlere Aschach“ (HWS-Aschachtal) vorstellen.

Die Ausführungen von Herrn Dipl.Ing. Mader werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und es erfolgt anschließend eine Diskussionsrunde.

----- ENDE TOP. 1.1

2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEORGANE

2.1 Kultur- und Sozialausschuss; Nachwahlen aufgrund Mandatsverzicht

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Das **Ersatzmitglied des Gemeinderates der SPÖ, Herr Gerhard Hinterberger**, hat mit 12.12.2018 gemäß § 22 OÖ. Gemeindeordnung auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet.

Herr Gerhard Hinterberger war im **Kulturausschuss** als Mitglied sowie im **Sozialausschuss** als Ersatzmitglied vertreten, wofür eine entsprechende Nachwahl erforderlich ist.

Es handelt sich bei der Nachwahl in die oa. Ausschüsse um eine Fraktionswahl. Es ist daher von der SPÖ-Fraktion ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag einzubringen.

Der Wahlvorschlag wird der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

Der Wahlvorschlag wird auf seine Gültigkeit geprüft und vollinhaltlich verlesen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die heute durchzuführende Nachwahl soll nicht, wie im § 52 oö. GemO. 1990 vorgeschrieben, geheim, sondern durch Erheben der Hand vorgenommen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion:

Mitglied im Kulturausschuss: Barbara Schatzl

Ersatzmitglied im Sozialausschuss: Erika Kitzberger

ANSCHLIESSEND FRAKTIONSWAHL SPÖ

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den o.a. Wahlvorschlag

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.1

2.2 Sozialausschuss; Nachwahl der Obmann/Obfrau-Funktion

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Obfrau des Sozialausschusses, GR Anna Wimmer, hat per 24.01.2019 ihre Funktion als Obfrau zurückgelegt. Sie bleibt jedoch als Mitglied im Sozialausschuss erhalten.

Es handelt sich bei der Nachwahl in den Ausschuss um eine Fraktionswahl.
Es ist daher von der SPÖ-Fraktion ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag einzubringen.

Der Wahlvorschlag wird der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

Der Wahlvorschlag wird auf seine Gültigkeit geprüft und vollinhaltlich verlesen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die heute durchzuführende Nachwahl soll nicht, wie im § 52 öö. GemO. 1990 vorgeschrieben, geheim, sondern durch Erheben der Hand vorgenommen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion:

Obmann des Sozialausschusses: Michael Humer

ANSCHLIESSEND FRAKTIONSWAHL SPÖ

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den o.a. Wahlvorschlag

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.2

2.3 Bericht des Bürgermeisters über verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge der Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind folgende Verfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ. abgeschlossen:

Auf Grund der Beschwerde von

1. [REDACTED] wird mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht OÖ. mit 18.12.2018 (Posteingang 27.12.2018) die Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.05.2018, AZ: 850/Re-1/2018, betreffend Anschlussverpflichtung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage **als unbegründet abgewiesen hat.**
2. [REDACTED] wird mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht OÖ. mit 18.12.2018 (Posteingang 27.12.2018) die Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.05.2018, AZ: 850/Re-2/2018, betreffend Anschlussverpflichtung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage **als unbegründet abgewiesen hat.**
[REDACTED] wird mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht OÖ. mit 18.12.2018 (Posteingang 27.12.2018) die Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.05.2018, AZ: 850/Re-2/2018, betreffend Anschlussverpflichtung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage den Spruch des betreffenden Bescheides des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.05.2018 dahingehend abgeändert hat, dass seine Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 19.07.2017 als **unzulässig zurückgewiesen wird.**
3. [REDACTED] wird mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht OÖ. mit 18.12.2018 (Posteingang 27.12.2018) die Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.05.2018, AZ: 850/Re-3/2018, betreffend Anschlussverpflichtung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage **als unbegründet abgewiesen hat.**
4. [REDACTED] wird mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht OÖ. mit 18.12.2018 (Posteingang 27.12.2018) die Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.05.2018, AZ: 850/La-3/2018, betreffend Anschlussverpflichtung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage **als unbegründet abgewiesen hat.**
5. [REDACTED] wird mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht OÖ. mit 07.01.2019 (Posteingang 14.01.2019) die Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 02.07.2018, AZ: 850/Steinwand 10/2018, betreffend Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr für das Objekt „Steinwand 10“ **als unbegründet abgewiesen hat.**

Obenstehender Sachverhalt wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge den angeführten Sachverhalt zur Kenntnis nehmen.

Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 2.3

3 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

3.1 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 15. Jänner 2019

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 15. Jänner 2019 fand die 1. Prüfungsausschusssitzung 2019 statt.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Überprüfung der Globalbudgets Feuerwehren und Schulen
2. Steuerrest und offene Posten 2018
3. Kassenprüfung
4. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

Prüfungsausschussmitglied Franz Dunzinger verliest den Prüfbericht und bemerkt beim Fahrtenbuch der FF Haizing, dass dies in der Zwischenzeit aufgeklärt werden konnte.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 3.1

3.2 Voranschlag 2019; Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Eferding

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat am 9. Jänner 2019 im Sinne des § 99 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 die Überprüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2019 durchgeführt. Aufgrund der OÖ. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 ist das Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der vorliegende Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP. 3.2

4 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

4.1 B130/131 Umfahrung Puppung-Karling; Änderung Nebenwegekonzept, Verordnung gem. § 11 Oö. Straßengesetz 1991 - Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Verordnung des Nebenwegekonzeptes betreffend die Umfahrung „Puppung-Karling“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2017 beschlossen und damit der OÖ. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Die daraufhin vorgenommene Verordnungsprüfung des Amtes der OÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 11.01.2018 ergab keine Gesetzeswidrigkeit.

Nun wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Straßenbau, vom zuständigen Bearbeiter Ing. Alfred Buchmaier der Gemeinde nach einer vorangegangenen Besprechung ein Planentwurf über die geplante teilweise Änderung des Nebenwegekonzeptes übermittelt.

Gemäß § 11 Abs. 5 – 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 - 3 des O.Ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84 idgF. wurde mit Kundmachung vom 29.10.2018 in der Zeit vom 29.10.2018 bis 12.11.2018 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen für die beabsichtigte Neuanlage bzw. Adaptierung von Nebenwegen zur Aufschließung landwirtschaftlicher und betrieblicher Flächen als Aufrechterhaltung bestehender Wegeverbindungen sowie als Wiederherstellung unterbrochener Verkehrsbeziehungen durch die Umfahrung Puppung-Karling für die Widmung für den Gemeingebrauch und die Einreihung dieser Verkehrsflächen in die Straßengattung „Gemeindestraße“ gemäß § 8 Abs. 2, Ziffer 1 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. - durch vier Wochen, das war vom 13.11.2018 bis 11.12.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auflagen.

Folgende Einreichunterlagen lagen auf:

- Verordnungsplan – Gemeindestraße des Amtes der OÖ. Landesregierung, mit Stand vom 18.06.2018, GZ: 130-115e-18, Maßstab 1:2000,
- Eigentümerverzeichnis,
- Umweltbericht der Gemeinde Hartkirchen, von Geisler-Gruber OG aus 4310 Mauthausen und die
- Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzkommission vom 26.09.2018

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 3/2018.

Während der Planaufgabe konnte Jedermann, der berechnigte Interessen glaubhaft machte, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben der Gemeinde Hartkirchen vom 08.10.2018 sämtliche vom Straßenbau unmittelbar betroffene Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Innerhalb der Auflagefrist langten keine Stellungnahmen und Einwände bei der Gemeinde ein.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.01.2019 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende straßenrechtliche Verordnung über die Nebenwege wird entsprechend dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 21.12.2018, GZ.: 612-2/2018 beschlossen.

Der Beschlussfassung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Verordnungsplan – Gemeindestraße des Amtes der OÖ. Landesregierung, mit Stand vom 18.06.2018, GZ: 130-115e-18, Maßstab 1:2000,
- Eigentümerverzeichnis,

- Umweltbericht der Gemeinde Hartkirchen, von Geisler-Gruber OG aus 4310 Mauthausen und die
- Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzkommission vom 26.09.2018
- der Verordnungsentwurf der Gemeinde vom 21.12.2018, Zl.: 612-2/2018

Diese Unterlagen werden dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen bzw. durch Auflage zur Kenntnis gebracht.

BERATUNG:

Vorsitzender

Ein kleiner Teil vom Nebenwegekonzept wurde nochmals aufgeschnürt und es wurde von Anrainern eine sehr gute Änderungsvariante eingebracht. Dies gehört heute wiederum beschlossen.

GR Rainer Rathmayr

Ein Thema war auch im damaligen Gemeinderatsbeschluss, dass es wichtig ist, dass es von Deinham nach Karling und weiter ins Ortszentrum zumindest einen asphaltierten befestigten Nebenweg gibt, wo auch Winterdienst durchgeführt werden kann und somit sichergestellt ist, dass die Deinhamer – unabhängig von der Witterung – entweder zu Fuß oder per Fahrrad – ins Ortszentrum gelangen können. Ansonsten bliebe als Alternative nur der Weg durchs Betriebsgebiet, was auch Gefahren bergen kann. Es wurde auch im Ausschuss diskutiert, dass der eine Weg, der auch als Schulweg und als Verbindungsweg geführt werden soll, nicht mehr drinnen ist. Wie steht es um das Anliegen? Ist das für die Anrainer/-innen in Ordnung, dass ein Weg asphaltiert ausgeführt wird bzw. wie sieht das der Planer beim Land OÖ. und auch der Bauausschuss?

GR Peter Hinterberger

In der Verordnung war wichtig, dass „Gemeindestraße“ und nicht „Güterweg“ drinnen steht. Die Gemeindestraße ist öffentlich für alle befahrbar, hingegen ist ein Güterweg nur für die Grundstückszufahrt für die Landwirtschaft. Die Gemeindestraße hat einen anderen Unterbau und sie kann oberflächenversiegelt werden.

GR Rainer Rathmayr

Es gab von den Anrainern/-innen unterschiedliche Anliegen.

Vorsitzender

So wie das Projekt jetzt ist, ist es von den Anrainern so gewollt.

GR Martin Hofer

Gibt es von dem einen Plan?

AL Roland Schauer

Der Plan ist am Gemeindeamt aufgelegt.

GR Franz Dunzinger

Vor allem wäre es günstig gewesen, wenn wir bei der Clubsitzung einen Plan gehabt hätten. Manche haben den Plan irgendwann einmal gesehen und es hat sich immer wieder etwas geändert. Man hat nicht alles im Kopf. Muss der Abstand von 12 m zum Gleis bei baulichen Tätigkeiten nur beim Nebenwegekonzept eingehalten werden?

GR Peter Hinterberger

In der Stellungnahme der Eisenbahn wurde das genau definiert. Die Planaufgabe wurde in den Gemeindenachrichten kundgemacht, das war bereits voriges Jahr.

GR Gerhard Sageder

Ich war heute Nachmittag mit dem Planer der Umfahrung beisammen und wir sind alles durchgegangen. Im Großen und Ganzen kann ich es nur unterstützen und befürworten, dass endlich die Umfahrung kommt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

4.2 Flurbereinigung Mußbach - Beschlussfassung Wegenetzplan und Kostenbeteiligung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Ländliche Neuordnung aus 4810 Gmunden hat uns mit Schreiben vom 09.01.2019 den Plan betreffend der Neuordnung des öffentlichen Wegenetzes gesandt.

In diesem Schreiben wird ersucht, folgende Beschlüsse des Gemeinderates herbeizuführen:

- 1) Das im Plan der Agrarbehörde vom 07.12.2018, bezeichnet mit „F. MUSSBACH Wegenetzplan“, in gelber Farbe dargestellte Wegeteilstück Nr. 2a wird als öffentlicher Weg (Verkehrsfläche der Gemeinde) aufgelassen. Das aufgelassene Wegeteilstück wird der Agrarbehörde zur Zuteilung an die Verfahrensparteien im Zuge des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens Mußbach zur Verfügung gestellt.
- 2) Die im Plan der Agrarbehörde vom 07.12.2018, bezeichnet mit „F. MUSSBACH Wegenetzplan“, dargestellten Wege Nr. 1, 3 und 4 werden umgelegt (dem Naturstand angepasst), die in gelber Farbe dargestellten Flächen Nr. 1c, 3b und 4b werden aufgelassen, die in roter Farbe dargestellten Flächen Nr. 1b und 3c werden in das öffentliche Gut übernommen und dem Gemeindegebrauch gewidmet, wenn die Wegflächen im Flurbereinigungsverfahren der Gemeinde unentgeltlich übertragen werden

Laut aktuellem Planungsstand der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist die Errichtung folgender Wirtschaftswege vorgesehen:

Weg Nr.	Nr. GMA	Bezeichnung	Länge	Breite	Ausbauart	veranschlagte Kosten
6	1	W-Steindl	255 m	3,50 m	Schotter	24.810,00
3	2	W-Ortschaft	140 m	3,50 m	Asphalt	37.080,00
5	3	W-Roiß	135 m	4,00 m	Schotter	12.150,00
5	4	W-Roiß Beton	135 m	3,00 m	Betonspuren	10.800,00
privat	5	W-Aufforstung	60 m	3,00 m	Betonspuren	10.500,00
4(Teil)	6	W-Öhlinger	45 m	3,00 m	Asphalt	4.315,00

Die Wegebaukosten laut aktuellem Projekt des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen werden mit 99.655,00 Euro eingeschätzt. Für die bei der Besprechung am 26.11.2018 diskutierte Kostenbeteiligung der Gemeinde Hartkirchen an den Wirtschaftswegen Nr. 1, 2, 3 und 6 (Nummerierung laut Entwurf zum Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen) betragen die veranschlagten Gesamtbaukosten daher 78.355,00 Euro.

Vom Land Oö. bzw. von der EU ist mit einem Beitrag von 65 % der tatsächlichen Gesamtbaukosten für die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen angeordneten Wegebaumaßnahmen zur rechnen.

Bei der Umsetzung der bei der Besprechung am 26.11.2018 diskutierten Kostenbeteiligung der Gemeinde Hartkirchen würde der Gemeindeanteil demnach **13.712,00 Euro** (17,5%) betragen.

Hinsichtlich Bau von Wirtschaftswegen und Kostenbeteiligung der Gemeinde Hartkirchen wird daher ersucht, folgende Beschlüsse des Gemeinderats herbeizuführen:

- 3) Nach dem Plan der Agrarbehörde vom 07.12.2018, bezeichnet mit „F. MUSSBACH Wegenetzplan“, soll der dort unter den Nummern 3a und 3c in roter und brauner Farbe dargestellte öffentliche Weg (Wirtschaftsweg Nr. 2, „W-Ortschaft“) umgebaut und als gemeinsame Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 errichtet werden. Die Gemeinde stimmt dem Umbau dieses Weges zu, wenn der Wegebau projektgemäß ausgeführt wird und die Finanzierung durch die Flurbereinigungsgemeinschaft erfolgt.

- 4) Zu den Baukosten der als gemeinsame Anlagen im Sinne des § 16 Abs. 1 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 herzustellenden Wege Nr. 1, 2, 3 und 6 (Nummerierung laut Entwurf zum Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen) wird ein Beitrag von 17,5 % der tatsächlichen Gesamtbaukosten bewilligt.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.01.2019 vorberaten und stellt dabei mehrheitlich an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung des Beschlussvorschlages Nr. 1).

Weiters stellt der Bauausschuss einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung der Beschlussvorschläge Nr. 2), 3) und 4).

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Hinsichtlich die Angelegenheiten der öffentlichen Straßen und der Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Mußbach werden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Das im Plan der Agrarbehörde vom 07.12.2018, bezeichnet mit „F. MUSSBACH Wegenetzplan“, in gelber Farbe dargestellte Wegeteilstück Nr. 2a wird als öffentlicher Weg (Verkehrsfläche der Gemeinde) aufgelassen. Das aufgelassene Wegeteilstück wird der Agrarbehörde zur Zuteilung an die Verfahrensparteien im Zuge des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens Mußbach zur Verfügung gestellt.
- 2) Die im Plan der Agrarbehörde vom 07.12.2018, bezeichnet mit „F. MUSSBACH Wegenetzplan“, dargestellten Wege Nr. 1,3 und 4 werden umgelegt (dem Naturstand angepasst), die in gelber Farbe dargestellten Flächen Nr. 1c, 3b und 4b werden aufgelassen, die in roter Farbe dargestellten Flächen Nr. 1b und 3c werden in das öffentliche Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet, wenn die Wegflächen im Flurbereinigungsverfahren der Gemeinde unentgeltlich übertragen werden

Hinsichtlich Bau von Wirtschaftswegen und Kostenbeteiligung der Gemeinde Hartkirchen werden folgende Beschlüsse gefasst:

- 3) Nach dem Plan der Agrarbehörde vom 07.12.2018, bezeichnet mit „F. MUSSBACH Wegenetzplan“, soll der dort unter den Nummern 3a und 3c in roter und brauner Farbe dargestellte öffentliche Weg (Wirtschaftsweg Nr. 2, „W-Ortschaft“) umgebaut und als gemeinsame Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 errichtet werden. Die Gemeinde stimmt dem Umbau dieses Weges zu, wenn der Wegebau projektgemäß ausgeführt wird und die Finanzierung durch die Flurbereinigungsgemeinschaft erfolgt.
- 4) Zu den Baukosten der als gemeinsame Anlagen im Sinne des § 16 Abs. 1 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 herzustellenden Wege Nr. 1, 2, 3 und 6 (Nummerierung laut Entwurf zum Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen) wird ein Beitrag von 17,5 % der tatsächlichen Gesamtbaukosten bewilligt.

Ein allenfalls notwendiges straßenrechtliches Verfahren (§§ 31ff Oö. Straßengesetz 1991) oder eine allenfalls notwendige Einreihung in eine bestimmte Straßengattung (§ 8 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991) bzw. die Widmung für Gemeingebrauch (§ 11 Oö. Straßengesetz 1991) werden zum gegebenen Zeitpunkt vorgenommen.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Wir haben im Bauausschuss unser Anliegen auch schon eingebracht. Es geht nicht um die Umlagen oder Umbauten, sondern um Punkt 1) - Auflassung eines öffentlichen Gutes. Wir sind deshalb hier vorsichtig, weil wir über den Umweltausschuss versuchen, für Wanderwege Planungen, Neuauszeichnungen usw. im Zusammenwirken mit der Bauernschaft umzusetzen. Es ist ein wichti-

ger Wert, dass es Wege gibt, die begehbar und auszeichnenbar sind. Wo öffentliches Gut aufgelassen wurde, hat man Jahre später erkannt, dass es doch gut wäre, wenn es öffentliches Wegerecht geben würde. Deswegen sind wir grundsätzlich vorsichtig, was eine Auflassung von öffentlichem Gut betrifft. Leider war diesbezüglich in der Bauausschusssitzung kein Plan der geplanten Grundstücksaufteilung nach dem Flurbereinigungsverfahren verfügbar, auch nicht in der letzten Gemeindevorstandssitzung. Deswegen werden wir dem ersten Punkt – Auflassung – nicht zustimmen. Wir möchten es wie im Bauausschuss, wo jeder Punkt extra beschlossen wurde.

GR Johann Roithmayr

Die Auflassung dieses öffentlichen Gutes erfolgt im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens und die Flächen werden in diesem Bereich auch anders ausgeformt. Wer dort das Gelände kennt, der weiß, dass es ohnehin sehr schwierig zu bewirtschaften ist. Wenn mittendurch der Weg bestehen bleibt, dann ist eine vernünftige Ausformung und Bewirtschaftung aus unserer und auch aus der Sicht der Grundeigentümer nicht möglich. Auch ich bin für die Schaffung von Wanderwegen, aber in diesem Fall wäre eine Nichtauflassung nicht zu rechtfertigen.

Vorsitzender

Dem kann ich mich nur anschließen. Der Weg ist in der Natur einfach nicht mehr vorhanden. Es geht hier um die Anliegen der Grundeigentümer und wenn der Weg nicht aufgelassen wird, platzt das Flurbereinigungsverfahren.

GR Rainer Rathmayr

Danke für die Information. Ich frage mich aber schon, warum die Planungen im Ausschuss nicht einsehbar waren. Ich schlage vor, dass wir uns das im Ausschuss nochmals genauer ansehen. Vom jetzigen Informationsstand habe ich keine Grundlage.

Vorsitzender

Das bedeutet nicht, wenn es das öffentliche Gut nicht mehr gibt, dass etwas abgeschnitten wird. Man kann trotzdem das Ziel erreichen.

GR Johann Roithmayr

Damals wurde der Güterweg gebaut und eigentlich hätte das schon im Zuge der Baumaßnahmen aufgelassen gehört. Hier handelt es sich um eine Altlast, die schon längst bereinigt gehört.

GR Rainer Rathmayr

Man kann natürlich über einen Umweg entlang der Landesstraße hinkommen, was aber eine Verschlechterung bedeutet. Ich kann nicht nachvollziehen, welche Vereinbarungen es bei der Errichtung des Güterweges gegeben hat. Ich gehe vom jetzigen Stand aus.

GR Peter Hinterberger

Im Jahr 2016 wurde darüber entschieden, welches Projekt als erstes hergenommen wird. Der vorliegende Plan hat viele Vorteile und es kommt uns billiger.

GR Gerhard Sageder

Wir haben uns im Bauausschuss intensiv damit beschäftigt. Öffentliches Gut aufzulassen, ist immer fragwürdig. Aber in dieser Angelegenheit ist es nur zu befürworten, weil damit auch sehr viele kostspielige Lasten vom Bauhof wegfallen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des GRÜNEN-Fraktionsobmannes Rainer Rathmayr über Punkt 1) separat abzustimmen

mehrheitlich abgelehnt, durch Handerheben

3 JA-Stimmen (GRÜNE)

21 NEIN-Stimmen (SPÖ, ÖVP, FPÖ).

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

21 JA-Stimmen (SPÖ, ÖVP, FPÖ)

3 Stimmenthaltungen (GRÜNE).

4.3 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.04 und Änderung ÖEK Nr. 2.02, Mitteilung von Versagungsgründen; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Gemeinde hat die vom Gemeinderat am 27. Juni 2018 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Pläne samt dem gesamten Verwaltungsakt dem Amt der OÖ. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Mit Schreiben vom 03.10.2018 teilt uns das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung nach erfolgter Prüfung Nachstehendes mit:

Zitat Anfang

Die Pläne wurden im Vergleich zum Vorverfahren geringfügig abgeändert. Seitens der nochmals beteiligten Fachdienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Abteilung Forstwirtschaft liegen abschließend keine Einwände vor.

Unabhängig davon wird aus raumordnungsfachlicher Sicht die ggst. Umwidmung negativ beurteilt. So liegt die Fläche im Gefährdungsbereich des Waldes – die vorgeschlagene niederwaldartige Bewirtschaftung wurde nicht umgesetzt. Zudem muss entsprechend der nachgereichten verkehrsfachlichen Stellungnahme die Zufahrt über die rote und gelbe Gefahrenzone erfolgen. Aus fachlicher Sicht ist das Grundstück für eine Feuerwehr, die vor allem im Gefahrenfall funktionieren muss, durch diese Einschränkung nicht geeignet.

Der Plan widerspricht somit derzeit den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 2a OÖ. ROG 1994. Es ist daher beabsichtigt diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 sowie § 36 Abs. 6 OÖ. ROG 1994 zu versagen.

Zitat Ende

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Eine diesbezügliche entsprechende Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme wurde telefonisch beim Land beantragt und der Gemeinde zugestanden.

Betreffend der vom Land geforderten angrenzenden niederwaldartigen Bewirtschaftung des angrenzenden Waldgrundstückes fand zwischenzeitlich ein eingehendes Gespräch mit dem betroffenen Grundbesitzer Herrn [REDACTED] statt.

Herr [REDACTED] gab dabei der Gemeinde unmissverständlich zu verstehen, dass er einer niederwaldartigen Bewirtschaftung **keine** Zustimmung erteilt. Im Wesentlichen begründet er dies mit den dadurch auferlegten Einschränkungen und erschwerten Bedingungen in der künftigen Waldbewirtschaftung.

Betreffend Zufahrt über die rote und gelbe Gefahrenzone wurde nochmals Kontakt mit der Verkehrsabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, welche der Gemeinde in der Stellungnahme im Vorverfahren die Auflage erteilt hat, dass die Zufahrt ausschließlich über den Güterweg Würting und nicht von der Öd in Bergen Landesstraße zu erfolgen hat, aufgenommen.

Der zuständige Sachbearbeiter Herr Markus Haslehner teilt dazu der Gemeinde mit E-Mail vom 11.01.2019 Folgendes mit:

Zitat Anfang

„Bezüglich Ihrer Anfrage für die Flächenumwidmung für ein FF Hauses auf der Oed in Bergen Straße kann ich Ihnen mitteilen, dass eine Aufschließung einer neu zu errichtende Zufahrt auf die Landesstraße seitens der Landesstraßenverwaltung nur im Katastrophenfall möglich ist. Das Zufahren im normalen Betrieb muss über den Güterweg bzw. Gemeindestraße erfolgen.

Die neu zu errichtende Zufahrt ist mittels eines Schranken zu sichern und dieser darf wie bereits geschrieben nur im Katastrophenfall geöffnet werden“.

Zitat Ende

Der örtliche Ausschuss für Raumplanung und Ortsentwicklung hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 14.01.2019 vorberaten und dabei zu den mitgeteilten Versagungsgründen folgendes festgelegt:

Die Gemeinde hält das Ansuchen auf Genehmigung der gegenständlichen Widmung für die Errichtung eines Feuerwehrzeughauses am genannten Standort weiterhin vollinhaltlich aufrecht und begründet dies wie folgt:

Begründet wird dieser Entscheid im Wesentlichen mit den bereits vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.06.2018 vorgebrachten Gründen und Argumenten (siehe dazu Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 27.06.2018).

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene niederwaldartige Bewirtschaftung nicht umgesetzt werden kann, da dem keine Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers erteilt wird.

In diesem Zusammenhang verweisen wir betreffend Festlegung der um die Genehmigung beantragten Widmungsgattung auf Folgendes:

Am 05.10.2017 fand am Gemeindeamt eine Vorbegutachtung gemeinsam mit der Vertreterin der Abteilung Örtliche Raumplanung und dem Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, statt. Dabei wurde von der Vertreterin der Abteilung Örtliche Raumplanung vorgeschlagen, bezüglich Reduzierung bzw. Neuformulierung der Schutzzone das Einvernehmen mit der Forstabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, herzustellen.

Diesem Auftrag ist die Gemeinde nachgekommen und es fand daraufhin ein Lokalausganschein mit dem zuständigen forstfachlichen Sachverständigen, Herrn DI Mathias Lettner statt.

Herr DI Lettner stellte dabei fest und erklärte, dass bei Festlegung der (daraufhin beantragten) Widmungsgattung „SO-Sondergebiet des Baulandes FW... Feuerwehrgebäude, SP 13... Waldabstand, nur Gebäude ohne dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig“ seinerseits aus forstfachlicher Sicht **keine** Einwände bestehen.

Auch vom forstfachlichen Amtsvorgänger Herrn DI Aschauer wurden der Gemeinde bei Errichtung von trümmersicheren Decken positive Zusagen erteilt.

Diese Zusagen der Amtssachverständigen wurden von der Gemeinde als verbindlich angesehen bzw. erachtet und dementsprechend wurde das Verfahren um Abänderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet.

Seine positive mündliche Zusage im Zuge der Vorbesichtigung bekräftigte Herr DI Lettner damit, als er seine positive Stellungnahme auch im Vorverfahren mit Datum vom 05.01.2018 sinngemäß dahingehend abgab, dass „bei der geplanten und oben ohnedies bereits näher beschriebenen Widmungsgattung aus forstfachlicher Sicht gegen die geplante Umwidmung **kein** Einwand besteht“.

Für die Gemeinde war bzw. ist es daher nicht verständlich und nachvollziehbar, dass in weiterer Folge in der Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung bzw. nunmehr bei den mitgeteilten Versagungsgründen eine niederwaldartige Bewirtschaftung des angrenzenden Waldgrundstückes gefordert wird, deren Realisierung jedoch aufgrund oben geschilderter Umstände nicht möglich ist.

Hingegen konnten die mitgeteilten Versagungsgründe von wegen der eingeschränkten Zufahrtssituation vom Güterweg aus Gründen der roten und gelben Gefahrenzone beseitigt bzw. entkräftet werden, indem - wie oben näher ausgeführt - im Katastrophenfall nunmehr eine Zufahrtsmöglichkeit über die Landesstraße gegeben und gestattet ist.

Die Umwidmung des Grundstückes für die Errichtung einer für die Gemeinde wichtigen und erforderlichen infrastrukturellen Einrichtung (=Feuerwehrgebäude) ist im öffentlichen Inte-

resse gelegen. Hinzu kommt, dass das Grundstück sich bereits im Besitze der Gemeinde befindet und somit eine optimale Nachnutzung des öffentlichen Gebäudes von ehemals Volksschule in nunmehr einem Feuerwehrzeughaus vorgenommen wird.

Seitens der Gemeinde Hartkirchen ergeht daher an die Aufsichtsbehörde das dringende Ersuchen, der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung samt Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund der ohnedies inhaltlichen Begründung als Ergebnis der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2018 sowie der nun mehr im Bericht des Vorsitzenden zusätzlich angeführten Argumente und Gründe, ergeht an das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, **das dringende Ersuchen**, den Plänen zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung Nr.05.04 sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 02.02 gemäß § 34 des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 die hierfür notwendige **aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen**.

BERATUNG:

Vorsitzender

Darüber wurde auch im Ausschuss und im Gemeindevorstand diskutiert. Ich habe auch mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Grundbesitzer gesprochen. Herr [REDACTED] bleibt bei seiner Meinung und der Wunsch der Feuerwehr ist dieser Standplatz aus einsatztaktischen Gründen. Wir sollten uns bemühen, dass wir eine Lösung zusammenbringen.

GR Johann Roithmayr

Bei einem heutigen Beschluss sollten wir einen Termin beim zuständigen Landesrat vereinbaren. Eine Entscheidung wäre reif und notwendig.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.3

4.4 Pfliegerstraße (Errichtung Fahrbahnteiler auf der Oed in Bergen Landesstraße); Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§ 15 LiegTG; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Auf der Oed in Bergen Landesstraße (Bereich Alten- und Pflegeheim) wurde ein Fahrbahnteiler errichtet. Aufgrund der Errichtung dieses Fahrbahnteilers ergeben sich Änderungen beim öffentlichen Gut „Pfliegerstraße“.

Es fand nun am 14.08.2018 die Katasterschlussvermessung durch den Geometer DI Gerhard Rabanser im Auftrag des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung GeoL, Vermessung und Fernerkundung, statt.

Mit Schreiben vom 10.01.2019 hat die obgenannte Behörde der Gemeinde die entsprechende Planurkunde und Gegenüberstellung über diese Katasterschlussvermessung, GZ: 1216-19a/18, mit dem Datum vom 19.12.2018, mit dem Ersuchen, über die erfolgten Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum öffentlichen Gut eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzunehmen, übermittelt.

Nach Vornahme bzw. Rückübermittlung des Gemeinderatsbeschlusses an das Amt der OÖ. Landesregierung wird von dort aus die Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15ff veranlasst.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.01.2019 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die in der Planurkunde vom 19.12.2018, GZ: 1216-19a/18 des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung GeoL Vermessung und Fernerkundung, 4021 Linz/Donau, Bahnhofplatz 1, dargestellten Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde (Pfliegerstraße), werden beschlossen.

Die Widmung dieser Flächen zum Gemeingebrauch und bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz 1991 wird bestätigt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.4

4.5 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.10 und Änderung ÖEK Nr. 2.05 (Ortschaftsbereich Hörmannsedt); Einleitungsbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 28.01.2019 ersucht Herr [REDACTED] um die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1751/1, KG. Schaumberg, von derzeit Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in Sondergebiet des Baulandes – Arztpraxis und der damit verbundenen Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 (Änderung Nr. 5.10) sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 02, Änderung Nr. 2.05.

Der Ortsplaner Architekt DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, stellt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 30.01.2019 Folgendes fest:

Zitat Anfang

Betrifft: Antrag auf Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und Änderung Nr. 05 des ÖEK Nr. 2. Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1751/1 KG Schaumberg von derzeit Grünland auf „Sondergebiet des Baulandes Arztpraxis“

Antragsteller/in: [REDACTED]
Derzeitige Widmung: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland
Wunsch: Sondergebiet des Baulandes – Arztpraxis
Lage: Ortschaft Hörmannsedt, am Güterweg Hörmannsedt bergwärts anschließend an bebautes Grundstück Nr. 1751/5 +66 (Sternchenbau) Steigung NW → SO
Angrenzende Widmungen: NW: Sternchenbau +66
SW: Grünland
NO: Güterweg Hörmannsedt – Grünland
SO: Güterweg Hörmannsedt – Grünland
Verkehrerschließung: über Güterweg Hörmannsedt gegeben
Nächste öffentliche Autobushaltestelle ~ 1,2 km Steinwand und 5,0 km zum Hauptort Hartkirchen
Abwasserbeseitigung: öffentlicher Kanal vorhanden
Trinkwasserversorgung: öffentliche Trinkwasserversorgung vorhanden
Geogene Risikozone – Stufe II: Risikotyp A und B nicht betroffen
ÖEK: Außerhalb der Siedlungsgrenzen

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Herr [REDACTED] beantragt die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 1751/1 KG Schaumberg von derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche in „Sondergebiet des Baulandes - Arztpraxis“.

Begründet wird der Antrag mit der Errichtung einer Arztpraxis.

Der Umwidmungsantrag hat ein Gesamtausmaß von rund 1.380 m² und liegt am Güterweg Hörmannsedt. Die Änderung befindet sich im Anschluss an dem bereits rechtskräftig gewidmeten Sternchenbau Nr. 66 und ist ansonsten von der Widmung Grünland – landwirtschaftlich genutzter Fläche umgeben.

Damalige Ansuchen auf Dorfgebietswidmung wurde bereits abgelehnt.

Zur nächsten öffentlichen Bushaltestelle (Bundesstraße Steinwand) besteht eine Entfernung von 1,2 km, zum Hauptort Hartkirchen (Gemeindeamt) eine Entfernung von 5,0 km.

Im Anschluss und weiteren Umfeld befinden sich 7 Sternchenbauten (= bestehende Wohngebäude im Grünland), das sind genehmigte Wohngebäude die vor den Bestimmungen des Oö. ROG 1994 entstanden sind. So genannte Sternchenbauten dürfen lt. Durchführungsbestimmungen des Oö. ROG 1994 keinen Anlass für eine Baulandwidmung darstellen.

Die Ansiedlung stellt lt. Oö. ROG 1994 einen Siedlungssplitter und eine Zersiedelung dar, die fingerförmig in den Grünraum ausufert und vom Tal (Bundesstraße) her sichtbar ist.

Zersiedlungen sind lt. Oö. ROG §2 Abs. 7 zu vermeiden

Auszug Oö. ROG § 2 Raumordnungsziele und -grundsätze

(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele:

- 1. den umfassenden Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;*
- 2. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;*
- 2a. die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;*
- 3. die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung;*
- 4. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;*
- 5. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;*
- 6. die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;*
- 7. die Vermeidung von Zersiedelung;**
- 8. die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur;*
- 9. die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;*
- 10. die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.*

Die Situierung einer Arztpraxis an dieser abgelegenen, schwer erreichbaren Stelle, die von Patienten nur mit dem Auto erreichbar ist, kann nicht nachvollzogen werden und ist auch als Arztpraxis mit Hausapotheke abzulehnen.

Eine Arztpraxis mit Hausapotheke stellt eine soziale Infrastruktur dar, die von großen Teilen der Bevölkerung (Patienten) fußläufig erreichbar sein muss und daher im Hauptort anzusiedeln ist.

Aus fachlicher Sicht als Ortsplaner ist daher der Standort im krassen Gegensatz zu allen raumordnerischen Grundsätzen abzulehnen und kann daher dem Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen nicht empfohlen werden.

Die Problematik einen Hausarzt für die Gemeinde Hartkirchen zu finden ist allgemein bekannt und es ist nachvollziehbar dass man den Wünschen der Bewerber weitgehend nachkommen will.

Im Zuge der Interessensabwägung wird daher der Gemeinderat nach Lösungen suchen und seine Interessen vertreten und entsprechend argumentieren.

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994:

Der Planungsinteressent Herr [REDACTED], leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Ordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.10 sowie des Änderungsplanes des ÖEK Nr. 2.05 entsprechend dem Auftragsschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 28.01.2019.

Der Gemeinderat soll in seiner heutigen Sitzung folgende Beschlussfassung vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 sowie das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 02 wird im Ortschaftsbereich von Hörmannsedt (Antragsteller [REDACTED]) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.10 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.05):

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1751/1, KG. 45028 Schaumberg, von derzeit Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in „Sondergebiet des Baulandes – Arztpraxis“.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.01.2019
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 30.01.2019
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.10, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 30.01.2019
4. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 2.05, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 30.01.2019

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn [REDACTED] und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 28.01.2019, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen bzw. durch Auflage der Pläne zur Kenntnis gebracht.

BERATUNG:

Vorsitzender

Es soll auf diesem Grundstück eine Ordination errichtet werden. Wir haben mit dem Ortsplaner, dem Gremium, dem Gemeindevorstand und mit den beiden Ärztinnen gesprochen, sowie auch mit dem Grundeigentümer. Wir müssen den Ärztinnen helfen und probieren, ob diese Umwidmung genehmigt wird. Die Stellungnahme des Ortsplaners ist eher negativ.

GR Gustav Arthofer

Ich habe gehört, dass sich die Aschacher Apotheke in Richtung Hartkirchner Gemeindegrenze ansiedeln möchte. Da wird sich dann wahrscheinlich wieder keine Hausapotheke ausgeben.

GR Erwin Geiger

Die Verlegung einer Apotheke innerhalb des genehmigten Standortes geht relativ einfach. Man muss eine Anzeige bei der Apothekerkammer vornehmen. Frau Mag. Hultsch hat bereits angesucht und wenn die Angelegenheit abgewickelt ist, wird die Adresse der Apotheke auf „Bahnhofstraße“ lauten. Es zählt wiederum die 6 km-Grenze.

Vorsitzender

Wir unterstützen heute diese Flächenwidmungsplanänderung, aber wie es schließlich weitergeht, ist eine schwierige Situation.

GR Rainer Rathmayr

Grundsätzlich müssen wir uns fragen, was ärztliche Versorgung für unsere Gemeinde bedeutet und was wir als Gemeinderat und als zuständige Gremien anstreben wollen. Zitiert das Gutachten des

Ortsplaners. Das ist nicht eher negativ, sondern krass und auch den Grundsätzen der Raumordnung widersprechend. Sind das nicht Luftschlösser, die hier gebaut werden? Als Gemeinderat können wir die Umwidmung nicht alleine entscheiden, wir müssen uns an das Raumordnungsgesetz halten. Es gibt Versagungsgründe. Ich persönlich kenne keinen Fall, wo die erste Stellungnahme von unserem Ortsplaner als Sachverständigen derart krass und negativ war. Die beiden Ärztinnen verschließen sich nicht grundsätzlich einer Lösung im Ortszentrum, sie sind in diese Richtung weiterhin gesprächsbereit. Wir sind gefordert, unsere Energien für eine Lösung im Ortszentrum zu verwenden. Wir sind mitten im Ort Immobilienbesitzer und können Möglichkeiten finden, siehe Zwischennutzung Raiba Hartkirchen, Sanierungen voranzutreiben mit Mieteinnahmen. Es gibt Grundstücke, die wir verkaufen könnten. Darum sollen wir zum jetzigen Zeitpunkt alle Energien in diese Richtung lenken. Deswegen werden wir heute dieser Umwidmung nicht zustimmen.

Vorsitzender

Auch ich bin für eine Lösung im Ortszentrum. Doch wenn der Wunsch da ist, sollten wir ihnen diesen nicht abschlagen und bin der Meinung, dass wir es trotzdem probieren sollen.

GR Peter Hinterberger

Wir vertun nichts, wenn wir dem Antrag zustimmen und können in Linz vorstellig werden. Es gibt in Karling eine Möglichkeit, sogar mit Parkplatz. Das können wir ihnen vorschlagen. Was jedoch die Ärztinnen wirklich benötigen, das kann ich nicht sagen.

GR Gerhard Kloimstein

Da kann ich mich GR Hinterberger nur anschließen. Man kann das Ganze parallel betreiben und versucht zumindest, die Interessen zu vertreten.

GR Margot Arthofer

Auch ich kann mich dem Großteil anschließen und wir sind grundsätzlich auch eher für eine Lösung im Ortszentrum. Wir sollten die zweite Arztstelle weiterhin verfolgen. Auf die Gefahr hin, dass wir keine ärztliche Versorgung wegen der Hausapothekenstelle haben, verlieren wir nichts, wenn wir dem Einleitungsbeschluss zustimmen.

GR Rainer Rathmayr

Ich will niemanden vor den Kopf stoßen, deswegen auch mein persönliches Gespräch. Unsere Aufgabe besteht darin, uns zu überlegen, wo und wie wir gestalten wollen. Ich finde diesen Standort, 5 km vom Ortszentrum entfernt, nicht gut für die medizinische Versorgung. Es gibt geeignete Objekte und wenn wir uns dahinterklemmen, gibt es in einigen Monaten eine Lösung.

GR Peter Hinterberger

Machen wir einen Termin mit den beiden Ärztinnen für eine Besichtigung in Karling.

Vorsitzender

Es gab Gespräche, dass wir unsere Immobilien zur Verfügung stellen und bin auch weiterhin für Gespräche offen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

21 JA-Stimmen

3 NEIN-Stimmen (GRÜNE).

----- ENDE TOP. 4.5

Vorsitzender

Verliest die **Petition zur Umfahrung Puppung/Karling** vollinhaltlich. Diese wird auch in Hartkirchen in der Bürgerservice-Stelle aufgelegt. Der Bevölkerung wird die Gelegenheit gegeben, diese Petition zu unterstützen.

GR Hinterberger Peter

erklärt die missliche Lage durch Karling in Verbindung mit der Karlingerstraße und die diversen Verkehrsverlagerungen auf den Ausweichstrecken (starke Verkehrsbelastung auf den Nebenwegen). Die Petition wird auch in der Gemeindezeitung kundgemacht und die Bevölkerung ist aufgerufen, diese auch tatkräftig zu unterstützen.

Vorsitzender

Schulzentrum Hartkirchen – Abbrucharbeiten laufen bereits.

Derzeit laufen die Abbrucharbeiten im Gebäudeinneren, welche durch den Bauhof gemacht werden. Am 25.02. findet die Bauverhandlung für den **Wirtschaftshof Aschachtal** statt.

GR Barbara Schatzl

Für den Ostermontag ist die **Gemeindewanderung** geplant. Veranstalter ist die Gesunde Gemeinde. Einladung an alle zur Teilnahme.

GR Gustav Arthofer

Bankett GW Koppf - Maier Markus wird GR Arthofer diesbezüglich kontaktieren. Parkplatzsituation ist auch nicht gut.

GR Erwin Geiger

Essen auf Rädern – Es ist ein Gerücht aufgetreten, dass eine Warteliste existiert. Das wurde jedoch in einem Gespräch mit Frau Dunzinger abgeklärt.

GR Rainer Rathmayr

ersucht um Kopien der Antworten auf die **Resolution „Schutz vor Abschiebung für Lehrlinge in Mangelberufen“**.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten und schließt um 21.20 Uhr die Sitzung.

6 DRINGLICHKEITSANTRAG gemäß § 46 Abs. 3 öö.Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.

6.1 Kostenersatz für Kindergartentransport; Änderung der Tarifordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Tarife für den Kostenersatz für Kindergartentransport betragen seit 01.01.2019:

- € 20,00 für das 1. Kind einer Familie
- € 12,50 für das 2. Kind einer Familie
- € 0,00 für das 3. Kind einer Familie

Im Prüfungsbericht vom 06.06.2018 der Direktion Inneres und Kommunales - *über die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2015* – wurde bereits empfohlen, den Beitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport auf **25 €** pro Monat zu erhöhen.

Bei einer durchschnittlichen Auslastung von rd. 80 Kindern jährlich, würde die Kostendeckung derzeit bei rd. 49 Euro liegen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme von Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 – Eigenmittelvorsorge zur Projektfinanzierung – die Härteausgleichskriterien erfüllt sein müssen. Derzeit kann dieser Wert im Bereich Kinderbetreuung noch nicht erreicht werden.

Der Gemeindevorstand schlägt daher vor, den Kostenersatz für den Kindergartentransport wie folgt zu erhöhen:

- € 25,00 für das 1. Kind einer Familie**
- € 25,00 für das 2. Kind einer Familie**
- € 0,00 für das 3. Kind einer Familie**

Im Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten soll eine Beratung weitere Anpassungsschritte vorgenommen werden.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Tarife für den Kostenersatz zum Kindergartentransport werden ab 01.03.2019 wie folgt festgesetzt:

- € 25,00 für das 1. Kind einer Familie**
- € 25,00 für das 2. Kind einer Familie**
- € 0,00 für das 3. Kind einer Familie**

Die Abklärung bzw. Beratung weiterer Anpassungsschritte soll im Ausschuss für Schul-, Kindergarten, Kultur- und Sportangelegenheiten vorgenommen werden.

BERATUNG:

Vorsitzender

Die Sicherheit der Kinder hat absoluten Vorrang. Wir können uns nicht mit Gemeinden vergleichen, welche die Begleitpersonen abgeschafft haben. Unser Streckennetz ist sehr weitläufig, die Kinder sitzen teilweise lange im Bus und eine Beaufsichtigung ist daher sehr wichtig. Die schrittweise Anhebung des Kostenersatzes für den Kindergartentransport ist notwendig, um den Transport mit Begleitpersonen zu gewährleisten. Seitens der betroffenen Eltern hatte ich dazu einige positive Rückmeldungen.

GR Rainer Rathmayr

Wir wissen jedoch schon, dass wir schrittweise auf die rd. € 50,00 kommen werden. Für soziale Härtefälle, für Familien mit weniger Einkommen soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, einen ermäßigten Tarif zu bezahlen. Das werde ich auch in den Ausschuss einbringen und halte ich für gerecht.

GR Peter Hinterberger

Der Ausschuss soll sich auch mit der Gemeindefinanzierung Neu beschäftigen – Bereich Kinderbetreuung und Pflichtschulen – „Die Nettoausgaben der Gemeinden für die Bereiche der Kinderbetreuung, Krabbelstube, Kindergarten, Busbegleitung, Nachmittagsbetreuung, Tagesmütter sowie der Pflichtschulaufgaben (VS, NMS, Poly, Schülerspeisung, Hort, Privatschulen, etc.) werden zu einer gemeinsamen Ausgabenobergrenze zusammengefasst. Diese Obergrenze errechnet sich aus maximalen Nettoausgaben von € 1.500,00 für jeden 0- bis 14-Jährigen (HWS) der jeweiligen Gemeinde“. Das sind die Ausstreuungskriterien. Mit der Berechnung sind sich noch die € 25,00 ausgegangen, statt der vom Land OÖ. vorgeschlagenen € 37,00.

Vorsitzender

Da spielen mehrere Faktoren mit, man muss alles heranzuführen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 6.1

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.12.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:20 Uhr.


Vorsitzender


Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 13.02.2019

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 03.04.2019 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 03.04.2019

Der Vorsitzende:


Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 03.04.2019

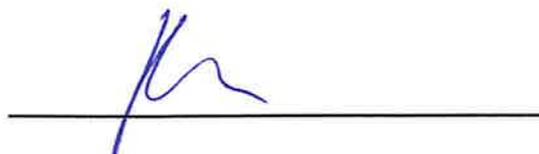
Der Vorsitzende:


Für die ÖVP-Fraktion:


Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

